

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 17/85

BESCHLUSS

in der Regelunterhaltssache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 22. Mai 1985
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen
Gerichtes wird abgelehnt.

G r ü n d e :

1. Der Bundesgerichtshof wäre zur Entscheidung eines
Zuständigkeitsstreites zwischen den beteiligten Amtsgerich-
ten, die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören,
an sich berufen. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
setzt gemäß § 36 Ziff. 6 ZPO aber voraus, daß verschiedene
Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig
ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.
"Rechtskräftige" Entscheidungen in diesem Sinne kommen erst
in Betracht, nachdem das Verfahren durch Zustellung oder
- wo das nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften aus-
reicht - durch Mitteilung der Klage- oder Antragsschrift an
den Gegner in Gang gesetzt worden ist (BGH Beschluß vom
5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - FamRZ 1980, 562 = NJW 1980,
1281). Das ist hier bisher nicht geschehen. Aus den Akten
ergibt sich nicht, daß der am 9. November 1984 beim Amtsge-
richt Schöneberg eingegangene Antrag dem Antragsgegner mit-
geteilt worden ist. Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts
im Prozeßkostenhilfeverfahren, die an sich möglich wäre

(vgl. Senatsbeschuß vom 7. Oktober 1981 - IVb ARZ 556/81 - FamRZ 1982, 43 = NJW 1982, 1000 m.w.N.), kann aus demselben Grunde nicht getroffen werden. Gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch daran fehlt es. Der Antragsgegner hat von dem gesamten Verfahren bisher keine Kenntnis, denn auch die von den beteiligten Amtsgerichten zur örtlichen Zuständigkeit erlassenen "Beschlüsse" sind jeweils nur dem Vertreter des antragstellenden Kindes übersandt worden.

Das Amtsgericht Schöneberg, das der Antragsteller angerufen hat, muß daher zunächst das Verfahren durch Beteiligung des Antragsgegners einleiten.

2. Im Hinblick auf die geäußerten Ansichten zur Zuständigkeit weist der Senat vorsorglich darauf hin, daß das Amtsgericht Schöneberg zur Entscheidung berufen sein dürfte.

a) Der Verpflichtung des Antragsgegners liegt im vorliegenden Fall eine Urkunde zugrunde, die von einem Beamten des Jugendamtes Freiburg innerhalb seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist. Auf solche Urkunden ist § 642 c Nr. 2 ZPO entsprechend anwendbar (§ 50 Abs. 2 JWG); danach gelten wiederum die Vorschriften der §§ 642 a und 642 b ZPO entsprechend. Welche dieser beiden Vorschriften eingreift, richtet sich danach, ob die Urkunde bereits die Festsetzung des als Regelunterhalt zu leistenden Betrages enthält oder ob eine (erste) Festsetzung noch erfolgen soll. Im letzteren Fall greift § 642 a ZPO und damit die Zuständigkeitsregel



des § 642 a Abs. 4 ZPO unmittelbar ein. Soll dagegen der bereits festgesetzte Betrag des Regelunterhalts wegen Änderung des Regelbedarfs neu festgesetzt werden, gelangt § 642 b ZPO zur Anwendung. In solchem Fall regelt sich indessen nach Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift die Zuständigkeit ebenfalls nach § 642 a Abs. 4 ZPO, wenn wie hier der Regelunterhaltsbetrag (zuletzt) nicht in einem gerichtlichen Beschluß, sondern in einer Verpflichtungserklärung beziffert worden war (vgl. Senatsbeschluß vom 23. April 1980 - IVb ARZ 510/80 - FamRZ 1980, 675 = NJW 1980, 2086). Da das antragstellende Kind im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig (§ 642 a Abs. 4 Satz 2 ZPO).

b) Die vom Amtsgericht Schöneberg durch Beschluß vom 15. Januar 1985 ausgesprochene Verweisung an das Amtsgericht Freiburg im Breisgau ist nicht nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO

bindend. Eine bindende Verweisung setzt voraus, daß das Verfahren durch Zustellung oder - soweit ausreichend - Mitteilung der Antragsschrift in Gang gesetzt worden ist. Eine vorher ausgesprochene Abgabe an ein anderes Gericht stellt keine Entscheidung über die Zuständigkeit dar und bindet selbst dann nicht, wenn sie in die Form einer Verweisung gekleidet ist (vgl. BGH Beschluß vom 5. März 1980 aaO).

Lohmann

Nonnenkamp

